

7. Verfahrensfragen

7.1 Einberufung des Jugendwohlfahrtsausschusses

Der JWA tritt gemäß § 15 Satz 4 JWG »nach Bedarf« zusammen. Die Vorschrift verlangt jedoch, daß der Ausschuß »zumindest sechsmal im Jahr« einberufen wird. Nach einer Wahl der stimmberechtigten Mitglieder veranlaßt allgemein der Leiter der Verwaltung die Einladung zur ersten Sitzung. Danach ist dies Aufgabe desjenigen Mitgliedes, das im Ausschuß den Vorsitz führt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Ausschußvorsitzende verpflichtet, eine Sitzung alsbald einzuberufen, auch wenn der Ausschuß im laufenden Jahr bereits schon sechsmal zusammengetreten sein sollte.

Die Frage, ob der JWA beschlußfähig ist, kann sich jederzeit stellen. Das einzelne Mitglied sollte sich darüber von vornherein genau informieren. Maßgebend sind die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften zum JWG, die Satzung des örtlichen Jugendamts und letztlich die allgemeinen kommunalrechtlichen Landesgesetze.

7.2 Beteiligung der Öffentlichkeit an den Sitzungen

Im allgemeinen sind die Sitzungen des JWA nicht öffentlich. Die landesrechtlichen Vorschriften regeln diese Frage unterschiedlich. Oftmals liegt es durchaus im Interesse der Jugendhilfe, wenn z. B. bedeutsame Planungen oder aktuelle Schwierigkeiten vom Ausschuß öffentlich behandelt und damit vor allem auch eher von der Presse aufgegriffen werden. Die Bedeutsamkeit sachgemäßer Öffentlichkeitsarbeit läßt sich kaum überschätzen; vgl. dazu § 23 Nr. 1 JWG und die Ausführungen unter 4.1.

7.3 Mitwirkungsverbot für einzelne Mitglieder wegen Interessenkollision

Im Rahmen seines Beschlußrechtes ist der JWA berechtigt, bestimmte Entscheidungen selbst zu treffen; außerdem wirkt er bei Beschlüssen, die die Vertretungskörperschaft zu fällen hat, durch Ausübung seines Antragsrechtes und durch Stellungnahmen bei Anhörungen mit. Werden nun durch die zur Entscheidung anstehende Frage bestimmte Rechte oder Pflichten eines Mitglieds oder einer diesem nahestehenden Person unmittelbar berührt, spricht man von »Interessenkollision«; das einzelne Mitglied ist »befangen«, auch wenn im Einzelfall niemand das sachgerechte Verhalten dieses Mitglieds in Frage stellt. Unter welchen Voraussetzungen für ein solches Mitglied ein Mitwirkungsverbot wirksam wird, ergibt sich aus den jeweiligen kommunalrechtlichen Vorschriften, deren Auslegung sich teilweise recht schwierig gestaltet.

Für Mitglieder, die sich in Verfahrensfragen weniger auskennen, ist besonders darauf hinzuweisen, daß weder die Feststellung irgendeiner Interessenkollision noch ein sich daraus ergebendes Mitwirkungsverbot das betroffene Mitglied in Mißkredit bringt, herabsetzt oder womöglich die Integrität des Mitglieds in Zweifel zieht. Es handelt sich hier um die ausschließlich objektive Klärung einer Rechtslage.

7.31 Pflicht zum Hinweis auf die Interessenkollision

Ist einem Mitglied des JWA ein in seiner Rechtslage liegender Befangenheitsgrund bekannt, oder hält es einen solchen auch nur für möglich, ist das Mitglied aufgrund seiner allgemeinen Verpflichtung zur gewissenhaften Ausübung seines Amtes verpflichtet, diesen Sachverhalt dem Leiter der Sitzung anzuzeigen, noch ehe der fragliche Tagesordnungspunkt behandelt wird. Kennt ein Mitglied die Interessenkollision, in der ein anderes Mitglied steht, obliegt ihm ebenfalls die Verpflichtung, erforderlichenfalls auf diese Befangenheit hinzuweisen. Denn jedes Mitglied hat — auch bei der Durchführung der Sitzungen — auf die Einhaltung der Gesetze hinzuwirken. Es wird in einem solchen Fall meist genügen, das andere Mitglied in geeigneter Form auf die Rechtslage aufmerksam zu machen.

Die Mitglieder des JWA können diesen Hinweispflichten nur nachkommen, wenn sie über die Voraussetzungen, die ein Mitwirkungsverbot wegen Interessenkollision herbeiführen, hinreichend unterrichtet sind. Dabei dürfte es sich für das Jugendamt empfehlen, die gesetzlichen Bestimmungen z. B. in einem Merkblatt und in einer Sprache, die auch dem juristisch weniger Erfahrenen verständlich ist, zusammenzufassen. Der Grundsatz des Mitwirkungsverbot wegen Interessenkollision, der das gesamte öffentliche und private Recht beherrscht, dient einer sachbezogenen, sauberen und durchsichtigen Amtsführung. Insbesondere in den kommunalen Parlamenten und Ausschüssen wird darum bei allen Kollisionsfällen ein strenger Maßstab angelegt; kann doch »Großzügigkeit« den — berechtigten oder unberechtigten — Verdacht irgendeines fragwürdigen Zusammenspiels nach sich ziehen.

Obwohl die hier angeschnittene Frage nicht nur grundsätzlich bedeutsam, sondern auch zwangsläufig in der Praxis aufgebrochen ist, findet sich selbst in großen Kommentaren zum JWG kein Hinweis auf dieses Problem. In aller Kürze und ohne auf Einzelfragen, die teilweise umstritten sind, einzugehen, werden deshalb nachstehend die Voraussetzungen aufgezeigt, die nach der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Mitwirkungsverbot bei Interessenkollision führen. — Der folgenden Darstellung kommt also nur beispielhafter Charakter zu: Die Rechtslage in anderen Bundesländern läßt sich nur durch sachgemäße Auslegung der jeweils einschlägigen Vorschriften klären. Die einzelnen länderspezifischen Regelungen dürften jedoch nur wenig voneinander abweichen.

7.32 Regelung in Nordrhein-Westfalen

In § 23 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW), der mit »Ausschließungsgründe« überschrieben ist, heißt es:

»(1) Niemand darf in einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder in einem Ehrenamt bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Das gilt auch, wenn der Betreffende in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder gegen Entgelt bei jemanden beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Personen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige eines Berufs oder einer Bevölkerungsschicht beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(4) ...

(5) ...«

Diese Vorschrift ist auch auf Mitglieder des Rates und der Ausschüsse — und darum auch nach herrschender Meinung auf den JWA — anzuwenden. Das ergibt sich aus § 30 Abs. 2 GO NW.

Wegen Interessenkollision ist somit ein Mitglied des JWA von der Mitwirkung im Ausschuß nach § 23 Abs. 1 und 2 GO NW aus folgenden Gründen ausgeschlossen:

— Wenn die zur Beratung oder Abstimmung anstehende Entscheidung dem Ausschußmitglied selbst oder seinen Angehörigen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Unter Angehörigen sind hier zu verstehen: Ehegatten — auch getrennt lebende, solange die Ehe besteht; außerdem Urgroßeltern, Großeltern, Eltern, Kinder — auch Adoptiveltern und -kinder —, Enkel, Urenkel, Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten; schließlich Schwäger, Schwiegereltern, Schwiegerkinder usw.

— Wenn die zur Beratung oder Abstimmung anstehende Entscheidung einer von dem Ausschußmitglied kraft »gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht« vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Von besonderer Bedeutung sind hier die gesetzlichen oder durch Rechtsgeschäft bevollmächtigten Vertreter juristischer Personen, insbesondere rechtsfähiger (eingetragener) Vereine. Deren Geschäftsführer sowie bestimmte Vorstandsmitglieder haben in der Regel die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Desgleichen kommen hier die vertretungsberechtigten Mitglieder von Körperschaften des öffentlichen Rechts in Betracht, z. B. Mitglieder des Presbyteriums einer evangelischen Kirchengemeinde. Zu denken ist auch an Vorstandsmitglieder nichtrechtsfähiger Vereine und Gesellschaften, satzungsmäßige Vertreter von Gewerkschaften und ihren Untergliederungen u. v. a. m.

Vormünder und Pfleger, die Mitglieder des JWA sind, haben sich zu fragen, ob die zur Beratung stehende Sache die Interessen der von ihnen vertretenen Mündel oder Pfleglinge unmittelbar berührt.

Die Frage, ob und in welchem Umfang das einzelne Mitglied eine natürliche oder juristische Person aufgrund gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertritt, sollte jedes Mitglied des JWA für sich von vornherein genau klären oder — durch die Vereinigung usw., die vertreten oder repräsentiert wird — klären lassen.

- Wenn das Mitglied in der zur Beratung oder Abstimmung anstehenden Entscheidung in *anderer* als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Hiervon wird jedes Mitglied betroffen, das — in *anderer* als öffentlicher Eigenschaft — *früher* mit der in Frage stehenden Sache unmittelbar zu tun hatte. Ob dabei diese frühere Tätigkeit mit einer Vertretungsbefugnis verbunden war oder nicht, ist ohne Belang.

Zu denken ist z. B. an entgeltliche und auch unentgeltliche Beratungen, Vermittlungen, Gutachten, Prozeßvertretungen in bezug auf einen bestimmten Kauf-, Miet- oder Pachtvertrag (z. B. Grundstück für Kindergarten, Wohnungen für Heimerzieher, Mobilar für Erziehungsberatungsstelle, Inanspruchnahme einer Gaststätte bei der Stadtranderholung, Auswahl eines Erholungsheimes).

- Wenn das Mitglied gegen Entgelt bei jemanden beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat.

Darunter fallen alle privaten Arbeiter und Angestellten, auch in leitenden Spitzenpositionen. Im JWA kommen insbesondere alle jene Mitglieder in Betracht, die in einer Organisation oder Einrichtung der freien Jugendhilfe gegen Entgelt mitwirken. Der Arbeitgeber eines Mitglieds kann aber auch völlig außerhalb der Jugendhilfe stehen und gleichwohl an der Sache ein wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben. Welches persönliche Interesse das Mitglied dabei selbst hat, ist unerheblich.

Liegen bei einem Mitglied des JWA die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so darf es sich an der Beratung und Entscheidung über die anstehende Sache nicht beteiligen. Es ist von der Mitwirkung insoweit kraft Gesetzes ausgeschlossen. Dagegen ist es möglich und mitunter sachdienlich, das befangene Mitglied — vor der Beratung und Entscheidung — zur Sache selbst anzuhören. Wegen des Ausschlusses ist dann dieses Mitglied berechtigt, einseitige Interessen vorzutragen.

7.33 Interessenvertreter

Unter Interessenvertretern werden Berater verstanden, die zwar nicht Mitglied eines kommunalen Ausschusses sind, von diesem aber angehört und in Ausnahmefällen auch zur Beratung zugezogen werden. Die gesetzliche Regelung eines solchen Verfahrens findet sich in § 114 Bundessozialhilfegesetz, wonach »sozial erfahrene Personen« (d. h. Personen aus Vereinigungen, die Bedürftige betreuen, oder aus Vereinigungen von Sozialhilfempfängern) beim Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften »zu hören« und vor dem Erlaß von Widerspruchsbescheiden »beratend zu beteiligen« sind. Auch solche Interessenvertreter können in Interessenkollision kommen, soweit sie die Entscheidung unmittelbar zu beeinflussen vermögen.

Auf diese Interessenvertreter wird hier hingewiesen, weil im JWA insbesondere die Mitglieder aus den freien Vereinigungen und den Jugendverbänden sowie die Vertreter der Kirchen (auch) als Interessenvertreter anzusprechen sind. Ihnen gibt jedoch das JWG in § 14 — im Unterschied z. B. zu der eben genannten Regelung des Bundessozialhilfegesetzes — nicht nur das Recht auf Anhörung oder Beteiligung an der Beratung, sondern sie sind *Mitglieder* des Ausschusses, die als Vertreter der freien Vereinigungen und Verbände sogar mit vollem Stimmrecht ausgestattet sind. Die Problematik dieser gesetzlichen Regelung im Hinblick auf eine überaus häufige Interessenkollision ist nicht zu verkennen.

Zu den Aufgaben des JWA gehört es z. B., bei der Förderung der freien Vereinigungen und Verbände und der Anerkennung neu hinzutretender Träger der freien Jugendhilfe (auf örtlicher Ebene) weitestgehend mitzuwirken, über die Frage der Übertragung von Aufgaben an die Träger der freien Jugendhilfe zu beschließen und für die sachgerechte Erledigung der auf diese Weise übertragenen Aufgaben zu sorgen (§ 18 JWG). Mit anderen Worten: die Interessenvertreter der freien Verbände und Vereinigungen beeinflussen unmittelbar die Subventionierung eben dieser freien Vereinigungen und Verbände; sie haben mit zu entscheiden, mit welchen sonstigen freien Trägern sie sich künftig in die zur Verfügung stehenden Mittel teilen wollen; sie beschließen, ob und gegebenenfalls welche Aufgaben von der öffentlichen Jugendhilfe (Dienststelle des Jugendamts) auf die freie Jugendhilfe (Vereinigungen und Verbände) zu übertragen sind; und sie beraten und entscheiden mit, in welcher Weise und in welchem Umfang die Träger

der freien Jugendhilfe, deren Interessen sie vertreten, sich einer sachgerechten Beurteilung der ihnen übertragenen Aufgaben zu unterziehen haben.

Mit diesem Hinweis auf eine Problematik, die die Konstruktion des JWA insgesamt berührt und in Frage stellt, muß es diese Einführung bewenden lassen.

7.34 Rechtswirkung bei Verletzung des Mitwirkungsverbots

Ist ein Mitglied des JWA in bezug auf eine bestimmte Angelegenheit von der Mitwirkung ausgeschlossen, nimmt es aber gleichwohl an der Beratung oder Abstimmung teil — weil die Interessenkollision oder die Rechtslage nicht erkannt oder verschwiegen wird — so ist der unter Verletzung des Mitwirkungsverbots zustande gekommene Beschluß des Ausschusses grundsätzlich *nicht* nichtig, sondern nur anfechtbar.

7.4 Bildung von Unterausschüssen

Die Bildung beratender Unterausschüsse, wie sie manche landesrechtliche Regelungen ausdrücklich gestatten, kann zur vorbereitenden Behandlung mancher Fragen durchaus nützlich sein. Dafür kommen ständige Ausschüsse sowie — z. B. zur Klärung unerwartet auftretender Angelegenheiten — sogenannte ad-hoc-Ausschüsse in Betracht.

Es wird vor allem über die Bildung von Unterausschüssen für Fragen der Jugendpflege, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes berichtet. Für bestimmte Fragenkomplexe innerhalb dieser Bereiche dürfte sich eine solche Aufteilung auch empfehlen. Bei aller notwendiger Differenzierung, um die sich diese Einführung besonders bemüht, sollte jedoch niemals die *Einheit* der Jugendhilfe im praktischen Zusammenwirken aus dem Blickfeld kommen. Gerade der JWA ist als der Ort gedacht, an dem sich die Vertreter möglichst vieler Zweige der Jugendhilfe begegnen und ihre Probleme gegenseitig kennenlernen, um danach u. a. im jeweiligen Arbeitsfeld praktische Konsequenzen ziehen zu können. Bei einer allzu weitgehenden Verweisung der wichtigsten Vorberatungen in Unterausschüsse entwickelt sich der Gesamtausschuß leicht zu einem reinen Abstimmungsgremium, in dem formell über praktisch bereits entschiedene Fragen abgestimmt wird, die manches Mitglied in ihrer Bedeutung kaum erkennt.

Noch problematischer erscheint die Bildung eines »geschäftsführenden« Unterausschusses. Wenn dieser z. B. von der Dienststelle des Jugendamts laufend unterrichtet und für dringende Anhörungen schneller zur Verfügung stehen soll, so verliert damit der Gesamtausschuß zwangsläufig an Gewicht. Daneben wächst die Gefahr der Einmischung eines solchen Unterausschusses in die laufenden Geschäfte der Dienststelle des Jugendamts bis hin zu den Entscheidungen im Bereich der individuellen Erziehungshilfen; vgl. dazu die Ausführungen unter 6.2.

7.5 Vergütung der Ausschußmitglieder

Für ihre Tätigkeit im JWA haben die Mitglieder, auch die nicht stimmberechtigten, unter bestimmten Umständen einen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Kommt es infolge der Mitarbeit im Ausschuß zu einer Einbuße an Lohn oder entsprechenden Einnahmen, besteht im allgemeinen ein zusätzlicher Entschädigungsanspruch. Auch über diese Fragen geben die landesrechtlichen Vorschriften einschließlich der Reisekostenbestimmungen näheren Aufschluß.

8. Praktische Hinweise

Von den meisten Mitgliedern des JWA ist entweder hauptberufliche oder ehrenamtliche praktische Tätigkeit bzw. Erfahrung in der Jugendhilfe oder eine berufliche Stellung zu erwarten, die sie mit den Aufgaben der Jugendhilfe unmittelbar verbindet. Alle Mitglieder — auch die Vertreter der Vertretungskörperschaft — sollten an den im Ausschuß zu behandelnden Fragen interessiert und für die Jugendhilfe in besonderer Weise aufgeschlossen sein. Die Mitarbeit im JWA wird sich für die örtliche Jugendhilfe und auch für das einzelne Mitglied selbst um so befriedigender gestalten, je mehr sich jeder einzelne im Ausschuß ganz allgemein bemüht, die Lage der Jugend im Bereich des Jugendamts kennenzulernen und sich über die Tätigkeit der Vereinigung oder der Stelle, die er im JWA repräsentiert, ein klares Bild zu verschaffen.

Für den Vertreter der Arbeiterwohlfahrt ergeben sich zu zahlreichen Fragen der Jugendhilfe Anregungen, die der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt in seinen Schriften behandelt hat. Daneben veröffentlicht er in der Zeitschrift »Neues Beginnen«, die jeden zweiten Monat erscheint, laufend Beiträge zu aktuellen Fragen der sozialen Arbeit einschließlich der Jugendhilfe. Damit möchte der Bundesverband auch den Mitgliedern des JWA einen Dienst tun und zu ihrer sachgemäßen Orientierung beitragen.

8.1 Aufgaben vor der Sitzung

Wenn der Ausschußvorsitzende zur nächsten Sitzung einlädt, gibt er regelmäßig auch die Tagesordnung bekannt. Mit ihren einzelnen Punkten sollte sich das Mitglied möglichst bald beschäftigen, um für die Sitzung ausreichend vorbereitet zu sein. Dabei ergeben sich u. a. folgende wichtige Fragen:

- Welche Informationen sind zur Erörterung jedes Tagesordnungspunktes einzuholen?
- Mit welchen Persönlichkeiten sollten bestimmte Fragen vorher durchgesprochen werden?
- Welche Auffassung hat der Verband, die Vereinigung oder die sonstige Stelle, die man im Ausschuß vertritt, zu den einzelnen Fragen? Mit welchen Mitgliedern des Verbandes sind die anstehenden Fragen zu besprechen?
- Welche Unterlagen sollten eingesehen oder — insbesondere von überörtlichen Verbandsgliederungen — angefordert werden?
- Über welche Punkte sollte zur persönlichen Vorbereitung der Sitzung mit Fachkräften der Dienststelle des Jugendamts, vor allem dem Jugendamtsleiter, oder sonstigen Vertretern der Kreis- oder Stadtverwaltung gesprochen werden?

- Welche gesetzlichen Vorschriften sollten genau angesehen werden?
- Mit welchen anderen Verbänden usw. sollte Fühlung aufgenommen werden?
- Welche Meinungen werden in bezug auf die einzelnen Tagesordnungspunkte vertreten?
- Was ergibt sich aus dem Protokoll der letzten Sitzung? Wird ihm vorbehaltlos zugestimmt? In welcher Weise wurden Punkte der neuen Tagesordnung bereits in der letzten Sitzung behandelt?
- Welche Punkte fehlen in der Tagesordnung? Sind sie so dringlich, daß ihre Erörterung in der nächsten Sitzung noch unverzüglich vorgeschlagen werden sollte?

Selbstverständlich verlangt nicht jeder Punkt der Tagesordnung von jedem Mitglied eine so intensive Vorbereitung, wie sie hier aufgezeigt wurde. Je besser jedoch ein Mitglied die Problematik bestimmter Fragen aus eigener Erfahrung kennt, um so intensiver sollte es sich mit ihnen beschäftigen.

8.2 Aufgaben während der Sitzung

Eine aktive Beteiligung im JWA ist im allgemeinen nur möglich, wenn jedes Mitglied nach der eben geschilderten gründlichen Vorbereitung die Sitzung anhand der Tagesordnung aufmerksam verfolgt und alle Unterlagen, die es gebrauchen könnte, bereithält.

8.2.1 Erweiterung der Tagesordnung

Nicht selten wird zu Beginn der Sitzung unerwartet vorgeschlagen, noch einen Punkt oder mehrere in die Tagesordnung aufzunehmen. Aus zahlreichen Gründen kann ein solcher Vorschlag gerechtfertigt und sogar unumgänglich sein. Damit ist aber auch stets die Gefahr verbunden, daß man im JWA über wichtige Fragen spricht, obwohl die meisten Mitglieder darauf nicht vorbereitet sind. Man sollte deshalb zunächst für jeden Punkt, der zusätzlich behandelt werden soll, genau erfragen, warum dies geschehen und wofür konkret abgestimmt werden soll. Um die Zeit für ein Überdenken der Angelegenheit zu gewinnen, kann man z. B. vorschlagen, diese Verfahrensfrage oder zumindest die Erörterung der Sache selbst auf die Zeit nach der Mittagspause zu verlegen oder auch die Sitzung für eine angemessene Zeit zu unterbrechen. Auf keinen Fall sollte versucht werden, mit der Erweiterung der Tagesordnung bestimmte Mitglieder bewußt zu »überfahren«, um Entscheidungen nach eigenem Wunsche zu erreichen.

8.2.2 Notizen während der Sitzung

Es ist zweckmäßig, sich nicht allein auf sein Gedächtnis zu verlassen, sondern wichtige Gedanken schriftlich festzuhalten. Notiert werden sollten insbesondere:

- wichtige Tatsachen, die in der Sitzung bekannt werden;
- sämtliche Einwände, die gegen eigene Ausführungen erhoben werden;
- bedeutsame Argumente, die den eigenen Standpunkt untermauern (Äußerungen anderer Mitglieder und eigene Gedanken);
- bedeutsame Einwände, die gegen die Ausführungen anderer Mitglieder vorzubringen sind.

8.23 Beteiligung an der Aussprache

Selbstverständlich wird die Diskussion in der Sitzung meist von jenen Mitgliedern getragen, die zu den einzelnen anstehenden Fragen die engsten Beziehungen haben und damit meist auch aus praktischer Erfahrung sprechen können. Auch die Einbringung vertiefter theoretischer Gesichtspunkte sind der Aussprache im allgemeinen recht dienlich. Aber auch jene Mitglieder, die der zu erörternden Frage fernstehen, können z. B. durch konkrete Hinweise auf Ungereimtheiten, für die der Fachmann »blind« geworden ist, oder durch Fragen aus einer völlig neuen Blickrichtung die Diskussion fördern. Nicht zu billigen ist es deshalb auch, wenn etwa ein Mitglied bei allen Fragen, für die es sich nicht kompetent hält, keine Beteiligung wagt oder gar konsequent »abschaltet«. Denn soweit das Mitglied stimmberechtigt ist, hat es seine Stimme gewissenhaft abzugeben; im übrigen liegt der Sinn und Zweck des JWA nicht zuletzt darin, auch weit auseinanderliegende Bereiche der Jugendhilfe zu verbinden und den Mitgliedern, von denen viele aus engen Teilbereichen kommen, den Blick für die Jugendhilfe in ihrer Gesamtheit zu weiten.

Mitunter verlaufen Sitzungen unbefriedigend, weil einzelne Mitglieder es zu wenig verstehen, die Meinung anderer zunächst ruhig anzuhören und nach Gemeinsamkeiten in der manchmal nur scheinbar unterschiedlichen Beurteilung einer Frage zu suchen. Man sollte sich auch öfters fragen, wieweit ein Beharren auf bestimmten eigenen Formulierungen der Sache dient. Es gibt Grundsätze, die man nicht aufgeben kann und die darum auch keinen Kompromiß gestatten. Die Meinung des einzelnen verliert aber an Gewicht, wenn er elementare Überzeugungen von Nebenfragen nicht zu trennen vermag. Außerdem haben auch andere bestimmte Auffassungen, die ihnen besonders wert sind. Lösungen, die möglichst von keinem die Aufgabe seiner Grundüberzeugungen verlangt, sollten deshalb stets gesucht und nicht nur dann gefordert werden, wenn man selbst in der Minderheit steht.

Das einzelne Mitglied sollte sich weiterhin bei einem Diskussionsbeitrag möglichst nicht im Aufstellen von Forderungen erschöpfen. Häufig werden damit nur offene Türen eingerannt, und eine allgemeine Zustimmung, die vielleicht erreicht wird, bringt die Sache selten weiter. In der Regel empfiehlt es sich deshalb, gleichzeitig konkrete und praktikable Vorschläge zu unterbreiten. Damit kann man ein Vorhaben seiner Verwirklichung schon näher-

bringen, auch wird damit der einzelne gezwungen, die praktische Seite seiner Forderung vorher zu durchdenken.

Das Fördern und Schaffen von Einrichtungen oder Veranstaltungen stellt den JWA mitunter vor sehr schwere Entscheidungen; die Einholung von Gutachten oder die Besichtigung ähnlicher Objekte ist dann oft unumgänglich. Jedes Ausschußmitglied ist berechtigt, erforderlichenfalls ein solches Verfahren anzuregen. Es ist dann jedoch ratsam, sich z. B. über die Stellung eines Sachverständigen, die er in Fachkreisen einnimmt, oder über die Bewährung einer Einrichtung durch unbeteiligte dritte Personen informieren zu lassen. Vor allem tragen Besichtigungen zu einer objektiven Meinungsbildung meist nur dann bei, wenn man sich darauf sehr gut vorbereitet und die Problematik einer bestimmten Gestaltung bereits vorher kennt.

Es kann vorkommen, daß ein Mitglied des Ausschusses gebeten wird, z. B. in der nächsten Sitzung über eine Frage zu referieren oder sich um eine Angelegenheit besonders zu bemühen. Der Übernahme solcher Pflichten sollte sich möglichst keiner entziehen, bietet sich doch damit Gelegenheit, die Arbeit des Ausschusses zu intensivieren und das gegenseitige Kennenlernen der Mitglieder zu fördern.

Bleibt die Aussprache an einem Punkt besonders lange hängen, sollte sich neben dem Ausschußvorsitzenden jedes Mitglied darüber klar zu werden suchen, ob die anstehende Frage als entscheidungsfähig anzusehen ist oder ob die Erörterung vertagt werden sollte. In einem kleinen Gremium wie dem JWA werden erfahrungsgemäß nach längerer Debatte alte Argumente in neuen Formulierungen wiederholt, die Aussprache beginnt sich »im Kreise zu drehen«. Dazu gibt es manchmal Fragen, die immer wieder von neuem auf der Tagesordnung erscheinen, weil der Ausschuß die Entscheidung »vor sich her schiebt«. Auch die besten Ratschläge dürften daran kaum etwas ändern. Es liegt bei jedem einzelnen Mitglied, solchen Entwicklungen entgegenzuwirken, ohne andere Mitglieder zu verletzen.

8.24 Abstimmungen

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bei einer Abstimmung sich für »ja« oder »nein« entscheiden oder sich auch der Stimme enthalten. Die Abstimmungen beziehen sich auf Verfahrens- und auf Sachfragen. Wesentlich sind letztlich die Stimmergebnisse bei Sachentscheidungen; Verfahrensfragen können aber ein solches Gewicht erhalten, daß mit ihnen im Grunde auch bereits die Sachfrage mehr oder weniger entschieden wird. Dies zu erkennen ist für ein Mitglied, das noch keine Erfahrungen in entsprechenden Ausschüssen sammeln konnte, oft nicht leicht.

Wer im Ausschuß als Mitglied oder Repräsentant einer Vereinigung, Gemeinschaft oder sonstigen Gruppierung mitwirkt, wird im allgemeinen versuchen, die Auffassung seiner Gruppe bei den Abstimmungen zu vertreten.

Gleichwohl sollte sich jedes einzelne Mitglied stets bewußt sein, daß es in erster Linie der gesamten Jugend im Bezirk verpflichtet ist und seine Entscheidungen der harmonischen Entwicklung der gesamten örtlichen Jugendhilfe zu dienen haben. Das Vertreten von Gruppeninteressen ist deshalb nur insoweit gerechtfertigt, als es diesem primären Auftrag nicht widerspricht.

8.3 Aufgaben nach der Sitzung

8.31 Weitergabe von Informationen

Wer als Vertreter irgendeiner Gruppe oder Dienststelle im JWA mitarbeitet, sollte z. B. seiner Vereinigung oder seinem Dienstvorgesetzten über den Verlauf und das Ergebnis einer Sitzung sachlich informieren. Außerdem ist zu wünschen, daß alle Mitglieder des JWA die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen, um in der Bevölkerung für die Jugendhilfe allgemein und das Jugendamt insbesondere mehr Verständnis zu wecken.

Durch diese Weitergabe von Informationen darf ein Mitglied jedoch auf keinen Fall die ihm obliegende Verpflichtung zur Geheimhaltung verletzen. Sie erstreckt sich auf Sachen, die aufgrund gesetzlicher Vorschrift geheimen Charakter haben, sowie auf Angelegenheiten, die ihrer Natur nach offensichtlich als geheim zu behandeln sind. Im Zweifelsfall sollte der Ausschußvorsitzende befragt werden. Die Verpflichtung der Mitglieder des JWA zur Geheimhaltung erfolgt bei Aufnahme ihrer Tätigkeit im Ausschuß, soweit ein Mitglied nicht bereits aufgrund seiner Dienststellung zur Geheimhaltung verpflichtet worden ist, und besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem JWA fort.

8.32 Durchführung der Beschlüsse

Auch die besten Beschlüsse erhalten erst ihren wirklichen Wert, wenn sie sachgemäß durchgeführt werden. Für den JWA empfiehlt es sich deshalb, sich für die Art und Weise der Durchführung seiner Beschlüsse zu interessieren und sie zu beobachten. Dazu ist jedes Mitglied berufen; vor allem werden sich jene Mitglieder darum bemühen, die von der Sache her auf die rechte Durchführung am meisten Wert legen. Diese Beobachtung sollte freilich nicht aus dem Mißtrauen heraus geschehen; die Dienststelle des Jugendamts könnte z. B. die rechte Durchführung eines Beschlusses vereiteln, vielmehr sollte damit von vornherein versucht werden, Mißverständnissen zu begegnen und Zweifelsfragen zu klären. Auf jeden Fall ist stets ein Weg zu suchen, der das Verhältnis zwischen dem JWA und der Dienststelle des Jugendamts nicht belastet.